

UWE SCHEFFLER, DELA-MADELEINE HALECKER

Die vorsätzliche Trunkenheitsfahrt gemäß § 316 StGB – eine Ausnahme oder doch eher die Regel?

1. „Das zweite Glas kann schon zuviel sein!“ Wer kennt diesen – oder einen ähnlichen – Slogan nicht?

Prüfen wir einmal diese Aussage mit einem gängigen Promillerechner aus dem Internet nach¹⁾. Wählen wir einen Mann, 80 kg schwer, 1,80 m groß, 30 Jahre alt, halbvoller Magen als unseren „Mustermann“; so bekommen wir als Ergebnis, dass er bei einem kleinen Bier (0,2 l) mit 4,8 % Alkoholgehalt 20 min. nach Trinkende den maximalen Blutalkoholgehalt mit 0,09 ‰ erreicht. Bei einem einfachen Schnaps (40 %) kommen wir gar nur auf 0,07 ‰.

Die Schweizerische Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu) bemerkt dazu, dass „ca. 80–90 Prozent der Bevölkerung aufgrund ihres Körpergewichtes mehr trinken dürfen als ein Glas“ – bezogen auf die 0,5 ‰-Grenze²⁾. Gleichwohl betont sie, die Aussage sei „nicht falsch“ und ergänzt: „sie ist erfolgreich (sehr bekannt)“³⁾.

Und die Aussage ist kein Einzelfall: Die „Bild-Zeitung“, Deutschlands vermutlich gerade auch bei unserem Klientel meistgelesene Tageszeitung, brachte zum letzten „Vatertag“ unter Berufung auf die Autorität des „TÜV“⁴⁾ Zahlen zur Frage „Wie viel Alkohol ist erlaubt?“⁵⁾: „Ein 80-Kilo-Mann dürfte ... 2 Standard-Gläser Bier [0,2 l] trinken, um 0,3 Promille nicht zu überschreiten.“ Prüfen wir das für unseren Mustermann mit dem Promillerechner nach, kommen wir auf 0,21 ‰ – aber nur im Falle des Sturztrunkes der beiden Biere. Geben wir Mustermann eine halbe Stunde Trinkzeit, erreicht er maximal 0,14 ‰, bei einer Stunde gar nur 0,07 ‰.

Man kann weitere solche Beispiele finden⁶⁾. Sie gehen regelmäßig vom 0,3 ‰-Wert aus, der in der Praxis erst bei einem Verkehrsunfall eine Rolle spielt – und belegen die Berechnungen noch mit einer Art „Sicherheitszuschlag“, indem nicht von einem Mustermann, sondern von einem – gar weiblichen – Fliegengewicht ausgegangen und zudem keinerlei Abbauzeit in Rechnung gestellt wird. Auch wird Bier regelmäßig mit 5 % Alkoholgehalt angesetzt, obwohl die gängigen Pilsener zumeist (!) etwa 4,8 % haben⁷⁾.

Nun ist der Hintergrund dieser Strategie offensichtlich und soll hier auch überhaupt nicht kritisiert werden. Es folgen aus ihr jedoch Implikationen für die Annahme des Vorsatzes einer Trunkenheitsfahrt. Denn die Strategie ist tatsächlich erfolgreich.

2. Das AG Rheine, seit Jahren nimmermüder, wortgewaltiger⁸⁾ Vorkämpfer für die Annahme von Vorsatz bei Trunkenheitsfahrten⁹⁾, meinte noch 1993, Kraftfahrer wüssten „mit überwältigender Mehrheit“, dass „ca. drei bis vier Glas Pils 0,2 l, zwei Glas Wein 0,2 l oder 3–4 Schnäpse 0,02 l“ zu der damalig noch geltenden Promillengrenze von 0,8 ‰ führten¹⁰⁾. Das war schon durchaus großzügig geschätzt, kommt unser Mustermann bei diesen Mengen selbst ohne Resorption laut Promillerechner nur auf 0,27 bis 0,62 ‰.

Schaut man heute beispielsweise in Internetforen, so scheint sich hier ein weiterer Bewusstseinswandel vollzogen zu haben. So stößt man auf die Frage eines 100 kg-Mannes, ob er sich nach dem Essen „ein kleines Bierchen (0,33 l) genehmigen“ könnte, nur auf Antworten wie: „Wenn du vorher noch nix getrunken hast, dann geht das schon“; „Aber wirklich nur eines.“¹¹⁾ Wir fragen den Promillerechner: Maximal 0,12 ‰ hätte unser Zweizentnermann.

Oder: Ein 22-jähriges „Mädchen“ möchte wissen, wie viel Gläser Wein es trinken dürfte, „um noch fahrtüchtig zu sein“. Die präziseste, aber durchaus repräsentative Antwort lautet: „... um unter der erlaubten Grenze zu bleiben: 1 Glas 100 cl Wein“. Dabei käme sie höchstens als Fliegengewicht mit leerem Magen und bei Sturztrunk damit klar über 0,2 ‰.

Schließlich fragt in einem Forum jemand, der gern auf einer Feier „1 Bier oder ein Glas Sekt“ trinken würde, ob er das dürfe¹²⁾. Die Antworten, mit Hinweis auf die Promillengrenzen: „Sekt lieber nicht“, „ein halbes Glas Bier 0,1 Liter“, und: „2 Schluck [Kölsch] auf vollen Magen kann man schon trinken“.

3. Szenenwechsel. Nach der Rechtsprechung der Oberlandesgerichte kann bekanntlich aus einer hohen Blutalkoholkonzentration (BAK) nicht ohne das Hinzutreten weiterer Umstände auf Vorsatz geschlossen werden¹³⁾. Allenfalls hört man noch, dem Alkoholisierungsgrad sei wenigstens eine Indizwirkung zuzusprechen¹⁴⁾; eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt sei um so wahrscheinlicher, je weiter die BAK die Grenze zur absoluten Fahruntüchtigkeit übersteigt¹⁵⁾. Mehr nicht. Entscheidungen, die eine Verurteilung wegen vorsätzlicher Trunkenheitsfahrt im Ergebnis bestätigen¹⁶⁾, haben Seltenheitswert. Bei uns in Brandenburg etwa haben vor kurzem die Feststellungen „unseres“ LG Frankfurt (Oder), es müssten „minimal 4,1 l Bier, ca. 2,1 l Wein oder ca. 0,5 l Schnaps binnen 1 Std. getrunken worden sein“, oder bei längerer Trinkdauer „entsprechend größere Mengen“, nicht zur Verurteilung wegen Vorsatzes genügt¹⁷⁾.

4. Für den angetrunkenen Autofahrer ist dies ein Glück. Denn abgesehen von der regelmäßig um ca. zehn Tagessätze erhöhten Geldstrafe und einen Monat verlängerten Sperrfrist für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis verliert der Angeklagte im Falle eines vorsätzlichen Vergehens auch rückwirkend den Deckungsschutz seiner

Rechtsschutzversicherung¹⁸). In der Folge muss er die Verfahrenskosten (einschließlich der Kosten für die Blutalkoholbestimmung) sowie die Anwaltsgebühren selbst tragen, ggf. auch entstandene Sachverständigenkosten. Ebenso muss der bei einer gesetzlichen Krankenkasse versicherte Angeklagte bei einem durch eine vorsätzliche Trunkenheit herbeigeführten Verkehrsunfall mit eigenen Verletzungsfolgen einen Teil der Behandlungskosten selbst bezahlen. Die Krankenkasse darf außerdem einen Teil des Krankengeldes zurückfordern¹⁹). In diesem Zusammenhang sei ferner an die mögliche Leistungsfreiheit des Unfallversicherers²⁰) als auch des Kaskoversicherers²¹) erinnert. Und schließlich sollte auch damit gerechnet werden, dass die Fahrerlaubnisbehörde bei einer Vorsatztat von einer höheren kriminellen Energie ausgeht, die sich negativ auf die Beurteilung der Kraftfahreignung im Wiedererteilungsverfahren niederschlagen dürfte.

5. Nun stellt sich natürlich die Frage, ob die Privilegierung des alkoholisierten Kraftfahrers als Fahrlässigkeitstäter auch heute noch im Zeitalter von Slogans wie „Das zweite Glas kann schon zuviel sein!“ dogmatisch richtig ist.

a) Zunächst einmal ist dem von den Oberlandesgerichten immer wieder angeführten Argument, dass sich mit steigender Alkoholisierung die Erkenntnis- und Kritikfähigkeit des Fahrzeugführers verringert²²), zu entgegenen: Die darauf beruhende Schlussfolgerung, die Fähigkeit des Kraftfahrers, die eigene Fahrunfähigkeit zu erkennen, könne in einer den Vorsatz ausschließenden Weise beeinträchtigt sein, ist fehlerhaft: Durch die zunehmende Alkoholisierung mag zwar der Überblick über die Trinkmenge verloren gehen. Gleichwohl wird kein Betrunkenener glauben, auf wundersamer Weise wieder nüchtern zu sein. Vielmehr meint er, noch „in Form zu sein“ und die Fahrt „riskieren“ zu können. Das Wissen, „so“ nicht fahren zu dürfen, bleibt²³). Mithin „führt die mangelnde Kritikfähigkeit aufgrund durch Alkoholgenuss entstandener Euphorisierung nicht zu einer Verknennung des Trunkenheitsgrades, sondern zu einer Senkung der Hemmschwelle, zu einer trunkenheitsbedingten Überschätzung der Leistungsfähigkeit“²⁴). In der Folge setzt sich der Alkoholisierte „über alle Bedenken und richtigen Erkenntnisse hinweg und fährt, weil die Fähigkeit, das Unrecht seiner Tat einzusehen oder nach dieser (richtigen) Einsicht zu handeln, trunkenheitsbedingt eingeschränkt ist“²⁵). Rechtsdogmatisch führt dies aber nicht zum Wegfall des Vorsatzes, sondern betrifft vielmehr die Schuldfähigkeit des Angeklagten (§§ 20, 21 StGB)²⁶).

Übrigens hätte die entgegengesetzte Annahme, konsequent zu Ende gedacht, eine kuriose Konsequenz: Dann wäre die Annahme von Vorsatz um so weniger erlaubt, je höher die festgestellte BAK ist²⁷)!

b) Weshalb könnte dann nun aber Vorsatz gegeben sein? Vorsatz ist, so wird gemeinhin gesagt, in Form des *dolus directus* das Wissen, in der Form der Absicht das Wollen der Tat. Zwischenformen, in denen das Wissen etwa nur zu einem Fürmöglichhalten oder das Wollen zu einem Sichmitabfinden reduziert sind, können zudem bedingten Vorsatz begründen²⁸).

Trunkenheitsfahrten werden zumeist unter dem Gesichtspunkt von Letzterem, dem *dolus eventualis*, betrachtet. Es sei erforderlich festzustellen, dass der Angetrunkene bei Fahrtantritt jedenfalls die Möglichkeit einer Fahrunfähigkeit in Kauf genommen haben muss²⁹).

aa) Prüfen wir das etwas genauer. Bekanntlich wird zwischen sog. absoluter³⁰) und relativer³¹) Fahrunfähigkeit unterschieden. Relative Fahrunfähigkeit nimmt die Rechtsprechung überwiegend³²) ab einer BAK von 0,3 ‰ an, sofern weitere Anzeichen hinzutreten³³). Solche Beweisanzeichen (Indizien) sind namentlich Ausfallerscheinungen körperlicher oder verkehrsrechtlicher Art (alkoholbedingte Fahrfehler)³⁴).

Nun ist eines der herrschenden Meinung zuzugeben: Es ist kaum einmal sicher anzunehmen, dass ein Ange-trunkener meint, nicht mehr fehlerfrei fahren zu können. Es entspricht vielmehr „den Erkenntnissen der Rechtsmedizin, dass auch hohe, selbst sehr hohe Blutalkoholkonzentrationen zum Verlust zutreffender Selbsteinschätzung der eigenen Fahrunfähigkeit führen können mit der Folge, dass der Täter die bei ihm objektiv vorliegende alkoholbedingte Fahrunsicherheit nicht mehr wahrnimmt“³⁵). Die Auffassung unseres wortgewaltigen AG Rheine scheint kaum übertrieben, wonach die Mehrheit Trinkender auf die Frage, ob sie sich noch für fahrtüchtig hielten, entgegenen dürfte, „dazu selbstverständlich in der Lage zu sein, da sie gar nicht so ‚besoffen‘ sein könnten, diese Fähigkeit einzubüßen“³⁶).

bb) Aber Fahrunfähigkeit, nämlich die sog. absolute, wird auch bei Promillewerten früher zunächst³⁷) von 1,5 ‰, sodann³⁸) von 1,3 ‰, heute³⁹) von 1,1 ‰ angesetzt⁴⁰). Der Vorsatz kann sich also, liegt er bezüglich der trunkenheitssymptombedingten Fahrunfähigkeit nicht vor, auf die bloße Aufnahme von entsprechend vielem Alkohol beziehen!

Und dieser Vorsatz, wir kommen jetzt zum Ausgangspunkt unserer Darlegungen zurück, dürfte sich jedenfalls heute unter Slogans wie „Das zweite Glas kann schon zu viel sein!“, nicht mehr so einfach von der Hand weisen lassen.

α) Es ist schwerlich vorstellbar, dass ein Fahrzeugführer, der sich – gar deutlich – auf wenigstens 1,1 ‰ getrunken hat, nicht zumindest seine absolute Fahrunfähigkeit „billigend in Kauf nimmt“, wie es der BGH formuliert⁴¹). Der Fahrschulunterricht und die verstärkten Medienkampagnen lassen eine andere Annahme schwerlich zu. Wir wollen sogar noch weitergehen: Es dürfte zumeist sogar sicheres Wissen, also direkter Vorsatz vorliegen!

β) Folgt man dem, kann man sich sogar noch einen Schritt weiter vorwagen: Wer annimmt, dass das „zweite Glas schon zu viel sein“, also fahrtüchtig machen kann, wird es, selbst wenn ihm die Unterschiede der 0,3-, 0,5- und 1,1-Promille-Grenzen geläufig sind, zumindest für möglich halten, dass er nach dem Konsum einiger

Gläser keinesfalls mehr fahren darf, ohne sich strafbar zu machen. In der Regel⁴²⁾ dürften Kraftfahrer unter 1,1 Promille ihre BAK eher überschätzen, sich früh schon im Bereich der absoluten Fahrunfähigkeit wähnen. Überraschungen hinsichtlich der Höhe der gemessenen BAK dürften sich bei den Getesteten eher ob ihrer Geringheit ergeben. Oder würde sich unser Mustermann vorstellen können, dass er, wenn er abends fünf Stunden lang stündlich einen halben Liter Pilsener (4,8 %) trinkt, danach „nur“ eine BAK von 0,84 ‰ hat? Unser Promillerechner jedenfalls behauptet es.

Dazu passt ein eigenes Erlebnis: Spätabends ruft ein Freund in Panik an. Die Polizei wolle, dass er „pustet“, er habe davor Angst, weil er vielleicht etwas zuviel getrunken habe. Auf den Rat, nicht den Alcotest zu verweigern, ergibt sich: Das Gerät schlägt noch nicht einmal an!

Aus diesen Überlegungen folgt: Wenngleich es auch kaum möglich ist, selbst bei absoluter Fahrunfähigkeit infolge euphorisierter Selbstüberschätzung auf den *dolus eventualis* bzgl. relativer Fahrunfähigkeit zu schließen, so kann selbst auch bei nur relativer Fahrunfähigkeit zumindest bedingter Vorsatz im Hinblick auf absolute Fahrunfähigkeit naheliegen: Auch wenn der Angetrunkene glaubt, noch sicher fahren zu können, so weiß er doch, dass er es wohl nicht mehr darf.

c) Soweit zur materiellen Rechtslage. Zur prozessualen Umsetzbarkeit ist damit noch nichts gesagt. Die Annahme, es gebe keinen medizinisch begründbaren Erfahrungssatz, der einen allgemeingültigen Rückschluss von der Höhe der BAK auf das Bewusstsein der Fahrunfähigkeit zulässt⁴³⁾, scheint einer Umsetzung im Wege zu stehen. Schauen wir hier mal etwas näher hin.

Wir kennen solche prozessualen Situationen. Bekanntlich verbietet der BGH z. B. bei Verkehrszwiderhandlungen ohne weitere Anhaltspunkte den Schluss vom Halter auf den Fahrer⁴⁴⁾, und zwar auch dann, wenn der „gesunde Menschenverstand“ niemanden an deren Identität zweifeln lässt. Strukturell unserer Frage ähnlicher ist aber der insbesondere vom Kammergericht mehrfach betonte „Erfahrungssatz, dass einem Fahrzeugführer die erhebliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit aufgrund des Fahrergeräusches sowie der an ihm vorbeiziehenden Umgebung in der Regel bewusst ist“, und es daher für die Annahme fahrlässigen Handelns in diesen Fällen der Darlegung besonderer Umstände im Urteil bedürfe⁴⁵⁾.

aa) Überträgt man das, bedeutete dies: Ab einer bestimmten Höhe der gemessenen Alkoholkonzentration wäre in der Regel Vorsatz anzunehmen, sofern nicht besondere Umstände die Annahme fahrlässigen Handelns nahelegen würden.

Geht man weiter parallel zu den Entscheidungen zur Geschwindigkeitsüberschreitung, kann auch hier eine 40–50 %ige Überschreitung des 1,1 ‰-Wertes als Grenze angenommen werden, also 1,6 ‰ – ein Wert, der im Bereich der Fahrerlaubnisverordnung als Grenzwert fungiert⁴⁶⁾. Um den zu erreichen, müsste übrigens unser Mustermann innerhalb von vier Stunden sieben halbe Liter Pilsener Bier getrunken haben.

Ferner muss das Gericht bei einer geringeren Überschreitung, etwa einer BAK von 1,2 ‰, seine Überzeugung von einer Vorsatztat auf eine frühere Verurteilung stützen können, sofern der ihr zugrunde liegende Sachverhalt mit dem aktuell zu beurteilenden zumindest annähernd vergleichbar ist⁴⁷⁾.

bb) Das Gericht ist jedenfalls nicht gehalten, von sich aus alle theoretisch möglichen Geschehensabläufe zu rekonstruieren und entlastend zu berücksichtigen, die der Annahme einer Vorsatztat aufgrund der hohen BAK entgegenstehen könnten. Zweifeln ist nachzugehen, wenn dafür reale Anhaltspunkte bestehen⁴⁸⁾.

Davon ausgehend kann der Tatrichter Hinweise auf entlastende Umstände vor allem vom Angeklagten selbst erwarten⁴⁹⁾. Schweigen dürfte also bei hoher BAK nicht unbedingt die beste Verteidigung sein. Trägt der Angeklagte hinsichtlich der Kenntnis von der alkoholbedingten Fahrunfähigkeit keine konkreten Einwendungen vor, wird der Tatrichter regelmäßig keine Veranlassung haben, den nur noch als theoretische Möglichkeiten verbleibenden Entlastungsgesichtspunkten weiter nachzugehen⁵⁰⁾.

Als besonderer Umstand käme zum einen ein immer noch hoher Promillewert lange nach Trinkende in Betracht, der sog. Restalkohol, insbesondere am „Morgen danach“. Die Resorptionsdauer dürfte nach wie vor von vielen Kraftfahrern unterschätzt werden, obwohl übrigens auch hier in Kampagnen häufiger der in aller Regel viel zu kleine, nur für den Juristen bedeutsame Abbauwert von 0,1 ‰ pro Stunde statt des rechtsmedizinisch naheliegenden von 0,14 bis 0,17 ‰ pro Stunde genannt wird⁵¹⁾. Nimmt also „die Fähigkeit des Täters, seine Fahrunfähigkeit aufgrund der Trinkmenge richtig einzuschätzen, mit zeitlicher Entfernung zum Trinkende ab, bedarf die Annahme des Vorsatzes auch bei einer über dem Wert für die absolute Fahrunfähigkeit liegenden BAK umso sorgfältiger Prüfung und Begründung“⁵²⁾.

Ferner wären hier die Fälle bedeutsam, in denen der Angetrunkene ungewohnte alkoholische Getränke zu sich nimmt, namentlich Alkoholmischgetränke, deren Alkoholgehalt er nicht kennt, und nicht das trinkt, was er immer trinkt, also bei den ihm bekannten Getränken wie Bier, Wein oder Schnaps bleibt.

d) Das leitet nun zu einem letzten, rein pragmatischen Einwand über: Die Annahme von Vorsatz würde dann offenbar mit einer gewieften Verteidigungsstrategie des Beschuldigten stehen und fallen⁵³⁾. Das ist bei näherer Betrachtung aber zu relativieren.

Zunächst einmal: In einer Vielzahl der Fälle lässt sich der überprüfte Fahrzeugführer zum Trinkzeitraum und zur Art seiner Getränke gegenüber der Polizei oder im Zusammenhang mit der Blutabnahme ein. Raum für spätere Schutzbehauptungen, etwa nach anwaltlicher Beratung, besteht dann kaum noch.

aa) Aber auch dem raffiniert sogleich Ausflüchte suchenden Fahrer ist niemand hilflos ausgeliefert. Namentlich die Einlassung, man habe unbekannte Mischgetränke zu sich genommen, ist in vielen Fällen durchaus widerlegbar, sei es durch eine Begleitstoffanalyse, sei es durch die Vernehmung von Zeugen (Wirt, Mitzecher). Auch Angaben zum angeblich weit zurückliegenden Trinkende können überprüft werden, zumal behaupteter hoher Restalkohol einen enormen Alkoholkonsum voraussetzt.

Vielmehr besteht das Problem darin, dass heute entsprechende Beweiserhebungen von vornherein unterlassen werden und stattdessen selbst bei sehr hoher Promillezahl arbeitssparende Strafbefehle wegen bloßer fahrlässiger Trunkenheit gefertigt werden. Auch dann, wenn eine Hauptverhandlung anberaumt wird, entwickeln regelmäßig weder Gericht noch Staatsanwaltschaft sonderliche Neigung, die Hauptverhandlung auf die Vorsatzfrage auszuweiten. Der für Vorsatz und Fahrlässigkeit identische Strafrahmen des § 316 StGB tut sein Übriges.

bb) Unabhängig davon ist das Problem, dass oftmals nur der alles zugestehende Angeklagte adäquat abgeurteilt werden kann, dem Strafverfahren immanent. Der Angeklagte, der geschickte Schutzbehauptungen aufstellt oder zur Sache schweigt, ist oftmals nur unzureichend zu überführen. Bei unserer Fragestellung ist dieser Aspekt sogar umzudrehen: Solange sich die Gerichte wehren, aus der BAK-Höhe Schlüsse auf den Vorsatz zuzulassen, gilt, was unser wortgewaltiges AG Rheine einmal so formulierte³⁾: „Nur der unverteidigte, „den unteren Gesellschaftskreisen angehörende Teil der Klientel ... [lässt] sich nach glaubhaften Geständnissen klaglos wegen Vorsatzes verurteilen“!

Der Ehrliche ist der Dumme!

Fußnoten

¹⁾ <http://www.promillerechner.de/demo.html>. Wir haben uns unter zahlreichen angebotenen Promillerechnern für diesen entschieden, weil er uns, entwickelt von Dipl.-Psych. Lutz Mehlhorn, einem langjährigen MPU-Gutachter bei der DEKRA, seriös vorkam. Man kann im Internet auch Promillerechner finden, die die Ergebnisse mit „launigen“ Bemerkungen kommentieren, siehe <http://www.kfz.de/promillerechner/>: „Promille-Maximum: 3.365 / Alkoholaufnahme: 200 g WERTUNG: Vollrauschverweigerer! Für nen Anfänger nicht schlecht. Weiter so!“ Wir haben von deren Verwendung abgesehen. Wir hoffen inständig, dass die mit dem von uns gewählten Promillerechner ermittelten Werte auch vor den Expertenaugen unserer Rechtsmediziner bestehen können. Stichproben mit anderen, ebenfalls seriös erscheinenden Promillerechnern haben diese Hoffnung verstärkt.

²⁾ http://www.bfu.ch/German/medien/Positionspapiere/PP_Alkoholselbsttestgeraete.pdf.

³⁾ Das Rechtsbegehren des Schweizer Branchenverbandes Wein für ein vorläufiges Verbot, mit dem Plakat „0,5 Promille = max. 1 Glas“ zu werben, scheiterte 2005 (ZG Bern-Laupen BA 2005, 507): „Diese Begehren werden im Wesentlichen und sinngemäss wie folgt begründet: An den Schweizer Strassen würden derzeit Plakate mit der Aufschrift ‚0,5 Promille = max. 1 Glas‘ hängen, mit welchen die Gesuchsgegner, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) und die Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), auf den seit Anfang Jahr geltenden Blutalkohol-Grenzwert von 0,5 Promille aufmerksam machen würden ... Aufgrund der Plakataktion müsse der Durchschnittsabnehmer davon ausgehen, dass er den Grenzwert von 0,5 Promille überschreite, wenn er mehr als ein Glas eines alkoholischen Getränks zu sich nehme, und dass er sich damit beim Führen eines Fahrzeugs strafbar mache. In ihrer Informationsbroschüre schreibe die Beratungsstelle für Unfallverhütung aber, dass ein normales Glas mit einem alkoholischen Getränk (1 dl Rotwein, 2 cl Schnaps, 3 dl Bier) zu ca. 0,2 Promille Blutalkohol führe und davon pro Stunde 0,1 Promille abgebaut würden. An der Medienkonferenz zur Vorstellung der Werbekampagne habe die Direktorin der Beratungsstelle ausgeführt, dass mit der Werbekampagne die neue Limite im Bewusstsein der Bevölkerung verankert werden solle ...“

⁴⁾ Siehe http://www.tuv.com/de/alkohol_am_steuern.html.

⁵⁾ <http://www.bild.de/BILD/auto/2009/05/vatertagalkohol-am-steuer/sicherheit-christihimmelfahrt.html>.

⁶⁾ In der Diskussion nach diesem Vortrag kam die Überlegung auf, ob nicht die Äußerung des damaligen Bayerischen Ministerpräsidenten Beckstein im September 2008 im Bayerischen Rundfunk, wenn man „zwei Maß in sechs, sieben Stunden auf dem Oktoberfest trinkt“, sei das Autofahren „noch möglich“, ein bedeutsames Gegenbeispiel darstellen würde. Zwar würde unser Mustermann beim Konsum von zwei Maß (2 l) Pilsener Bier sich tatsächlich mit 0,38 ‰ bei sechs Stunden bzw. 0,24 ‰ bei sieben Stunden Trinkdauer unter der Grenze zur Ordnungswidrigkeit nach § 24a OWiG befinden. „Oktoberfestbier“ hat jedoch ca. 6 ‰ Alkoholgehalt (http://www.muenchen.de/Tourismus/Oktoberfest/z_Bier/172713/01oktoberfestbier.html). Damit stiegen die Werte laut Promillerechner auf 0,56 bzw. 0,70 ‰. Der Überlegung kann man jedoch die ungewöhnlich harsche Kritik entgegenhalten, die die Äußerung von Beckstein erfahren hat: So unterstellten etwa der bayrische GdP-Landesvorsitzende Harald Schneider (siehe http://www.focus.de/politik/deutschland/bayern/beckstein-rede-zwei-mass-bier-dann-ans-steuer_aid_333629.html), die Drogenbeauftragte der Bundesregierung Sabine Bätzing (siehe <http://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/beckstein-wegen-bier-rede-in-der-bredouille:2041319>) und die Grünen-Landesvorsitzende Theresa Schopper (siehe <http://www.stern.de/panorama/alkohol-am-steuer-beckstein-findet-zwei-mass-bier-okay-639264.html>) unisono dem Ministerpräsidenten ei-

gene Trunkenheit bei seiner Äußerung; sogar der ADAC bezeichnete die Aussage von Beckstein schlicht als „Unsinn“ (<http://www.tagesspiegel.de/politik/deutschland/beckstein-hat-wohl-einen-ueber-den-durst-getrunken/1326944.html>); siehe hierzu zudem die Stellungnahme des B.A.D.S. in BA 2008, 376. Auch Beckstein selbst hat noch vor kurzem seine damalige Aussage als „eine oberflächliche und nicht verständliche Äußerung“ bezeichnet (<http://www.stern.de/politik/deutschland/kaessmann-ruecktritt-jeder-kernevalist-haette-seine-scherzgemacht-1546485.html>) und nach Mitteilung vom Präsidenten des B.A.D.S. Dr. Gerhardt während der Diskussion in einem Schreiben an den B.A.D.S. ausdrücklich bedauert.

- ⁷⁾ Auch Sorten wie Alt, Kölsch, Lager und Märzen haben in der Regel etwas unter 5 %; Bockbier und Weizenbier etwa enthalten allerdings meistens mehr Alkohol, <http://www.gesundheitstrends.de/ernaehrung/lexikon/bier.php>.
- ⁸⁾ Kostprobe: „Die obergerichtliche Rechtsprechung nimmt ... an, nur wegen Fahrlässigkeit verurteilen zu können ... Diese Rechtsprechung verblüfft den praktischen Zeitgenossen, weil sie in offenbarem Widerspruch zur täglichen Erfahrung steht. Fahrlässig zu handeln ist in all diesen Fällen nämlich so gut wie ausgeschlossen, denn Fahrlässigkeit kann nur vorliegen, wenn die im Verkehr mögliche und erforderliche Sorgfalt außer acht gelassen wird. Weniger juristisch-formelhaft formuliert ließe sich dies auch so ausdrücken: je vorhersehbarer ein Ergebnis ist, desto stärkere Argumente müssen gefunden werden, das mit völliger Sicherheit sich Ereignende nicht erkannt zu haben. Je sicherer ein Ursache-Wirkung-Nexus ist, desto höhere Anforderungen müssen gestellt werden, wenn in concreto zugunsten dessen, der einen bestimmten Erfolg verwirklicht hat, angenommen werden soll, er habe die sichere Folge seines Tuns nur irrig nicht erkannt. Weniger intelligenten Menschen versucht man komplexe Theorien dadurch zu vermitteln, daß sie in Einzelschritte aufgelöst werden, damit sie von ihnen in ihrer konkreten Lebenserfahrung wiedergefunden werden können, indem man diese Theorien auf ‚Wenn-Dann-Beziehungen‘ reduziert: ‚Wenn Alkohol – dann Rausch‘ bzw. ‚Wenn viel Alkohol – dann starker Rausch‘. Änderungen entsprechen dem Original. Daß der Mensch auf diese Weise die Wirklichkeit erfassen kann, ist gesichert und darf und muß deshalb auch auf die Erfahrungen mit dem Alkohol übertragen werden. Niemand kann behaupten, diese Zusammenhänge seien ihm fremd, denn dies belegt der alltägliche Augenschein: es wird allenthalben getrunken, viel getrunken, ja ‚gesoffen‘, so daß ausgeschlossen werden kann, daß es – zumindest unter Erwachsenen – jemanden geben könnte, der, an sich selbst oder anderen, diese Erfahrungen nicht gesammelt und die Richtigkeit der o.a. Ursache-Wirkung-Verknüpfung nicht belegt gefunden hätte.“ AG Rheine, BA 1996, 168 (170).
- ⁹⁾ Siehe ferner etwa AG Rheine BA 2000, 356; BA 1997, 234; BA 1996, 168; DRiZ 1994, 101 = BA 2000, 358.
- ¹⁰⁾ AG Rheine DRiZ 1994, 101 (102) = BA 2000, 358 (359).
- ¹¹⁾ <http://www.gutefrage.net/frage/wieviel-darf-man-trinken-wenn-man-noch-fahren-will>.
- ¹²⁾ <http://www.gutefrage.net/frage/21-jahre-3-5-jahre-fuehrerschein-wieviel-promille>.
- ¹³⁾ Vgl. OLG Brandenburg BA 2010, 33; OLG Hamm BA 2007, 317; Verkehrsrecht aktuell 2004, 102; OLG Naumburg BA 2001, 457; OLG Saarbrücken BA 2001, 458; OLG Zweibrücken zfs 2001, 334; OLG Karlsruhe NZV 1999, 301; OLG Köln DAR 1999, 88.
- ¹⁴⁾ OLG Koblenz NZV 2008, 304; BA 2001, 464; OLG Düsseldorf BA 1994, 395; siehe auch AG Saalfeld BA 2004, 549.
- ¹⁵⁾ OLG Koblenz BA 2001, 464; zustimmend *Scheffler*, BA 2001, 468; siehe auch *Fischer*, StGB, 57. Aufl. 2010, § 316 Rn. 25.
- ¹⁶⁾ OLG Saarbrücken BA 2008, 192; OLG Koblenz NZV 2008, 304; BA 2001, 464.
- ¹⁷⁾ Siehe OLG Brandenburg BA 2010, 33.
- ¹⁸⁾ § 2 Satz 2 Buchst. i Doppelbuchst. aa ARB 2009: „Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz ... Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfes ... eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat ...“
- ¹⁹⁾ SG Dessau-Roßlau, Urt. vom 24. 02. 2010 – S 4 KR 38/08 – juris.
- ²⁰⁾ Ziff. 5.1.2 UVB 2008: „Kein Versicherungsschutz besteht für ... Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.“
- ²¹⁾ Vgl. § 81 Abs. 1 VVG: „Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.“
- ²²⁾ Zuletzt OLG Brandenburg BA 2010, 33 (35): „Mit steigender Alkoholisierung verringert sich auch die Erkenntnis- und Kritikfähigkeit, sodass die Fähigkeit, die eigene Fahrtüchtigkeit zu erkennen, in einer zwar den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründenden, jedoch den Vorsatz ausschließenden Weise beeinträchtigt sein kann.“
- ²³⁾ In diesem Sinne bereits *Scheffler*, BA 2001, 468.
- ²⁴⁾ AG Rheine DRiZ 1994, 101 (102) = BA 2000, 358 (359).
- ²⁵⁾ AG Rheine DRiZ 1994, 101 (102) = BA 2000, 358 (359).
- ²⁶⁾ Vgl. OLG Koblenz BA 2001, 464; *Scheffler*, BA 2001, 468.
- ²⁷⁾ Vgl. OLG Düsseldorf NZV 1994, 367; OLG Koblenz BA 2001, 464; AG Saalfeld BA 2004, 549.
- ²⁸⁾ Siehe die Schemata bei *Scheffler*, Jura 1994, 352 f.

- ²⁹⁾ OLG Brandenburg BA 2010, 33 (34).
- ³⁰⁾ BGHSt 13, 83; 21, 157; 37, 89.
- ³¹⁾ BGHSt 31, 42.
- ³²⁾ Gelegentlich wird eine relative alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit auch bei einer BAK unter 0,3 Promille angenommen, wenn sich diese aufgrund einer Gesamtwürdigung aller sonstigen objektiven und subjektiven Umstände, die sich auf das Erscheinungsbild und das Verhalten des Angeklagten vor, während und nach der Tat beziehen, ergibt, vgl. OLG Hamm BA 2004, 357; BayObLG StVE Nr. 94 zu § 316 StGB.
- ³³⁾ OLG Saarbrücken BA 2000, 115; OLG Köln NZV 1989, 357 – jeweils m. w. N.
- ³⁴⁾ Vgl. BGHSt 31, 42 (45 f.): „Als solche Ausfallerscheinungen kommen insbesondere in Betracht: eine auffällige, sei es regelwidrige (BGHSt 13, 83, 89 f. m. w. Nachw.), sei es besonders sorglose und leichtsinnige (vgl. BGH VRS 33, 118 f.; OLG Hamburg VerkMitt 1964, 8) Fahrweise, ein unbesonnenes Benehmen bei Polizeikontrollen (vgl. Hentschel/Born Trunkenheit im Verkehr, 2. Aufl. Rdn. 191 m. w. Nachw.), aber auch ein sonstiges Verhalten, das alkoholbedingte Enthemmung und Kritiklosigkeit erkennen läßt (OLG Hamm VRS 46, 134; OLG Celle, Blutalkohol 1974, 61; OLG Köln VRS 37, 35; vgl. auch BGH VRS 32, 40, 43), ferner z. B. ein Stolpern und Schwanken beim Gehen (OLG Köln DAR 1973, 21; zum ganzen auch A. Mayer, Blutalkohol 1965/66, 277; Möhl DAR 1971, 4 f.; Rüth in LK Rdn. 23 ff. zu § 316 StGB).“
- ³⁵⁾ OLG Koblenz BA 2001, 464 (465).
- ³⁶⁾ AG Rheine DRiZ 1994, 101 (102) = BA 2000, 358 (359).
- ³⁷⁾ Ab BGHSt 5, 168.
- ³⁸⁾ Ab BGHSt 21, 157.
- ³⁹⁾ Seit BGHSt 37, 89.
- ⁴⁰⁾ Kritisch zur absoluten Fahruntüchtigkeit *Scheffler/Halecker*, BA 2004, 423 ff.
- ⁴¹⁾ Siehe BGH bei *Dallinger*, MDR 1952, 16; BGHSt 7, 363; so auch schon RGSt 72, 36; 76, 115.
- ⁴²⁾ Anderes mag vor allem bei der Unterschätzung des Restalkohols gelten!
- ⁴³⁾ BGH DAR 1996, 175; VRS 65, 359; OLG Hamm BA 2007, 317; OLG Karlsruhe NZV 1999, 301; OLG Köln DAR 1999, 88; OLG Frankfurt a.M. BA 1996, 301.
- ⁴⁴⁾ BGHSt 25, 365.
- ⁴⁵⁾ KG VRS 113, 74; ähnlich etwa KG VRS 111, 441; KG VRS 100, 471; diskutiert wurde, ob das auch bei hohen Geschwindigkeiten noch komfortable Führen eines „Fahrzeugs mit einer gehobenen technischen Ausstattung“ einen solchen Umstand begründen könnte, vgl. OLG Koblenz DAR 1999, 227.
- ⁴⁶⁾ Siehe § 13 Nr. 2 Buchst. c FeV.
- ⁴⁷⁾ Vgl. OLG Saarbrücken BA 2008, 192; 2001, 458; OLG Hamm BA 2003, 56; OLG Naumburg BA 2000, 376; OLG Celle VRS 94, 339. Auf dem Symposium wurde in diesem Zusammenhang u. a. vorgetragen, dass Fluchtverhalten als Beweisanzeichen für eine vorsätzliche Trunkenheitsfahrt zu werten sei dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass der Versuch, sich einer polizeilichen Verkehrskontrolle zu entziehen, auch auf anderen Gründen beruhen kann wie bspw. die (nur) für möglich gehaltene Überschreitung der in § 24a Abs. 1 StVG genannten Gefahrgrenzwerte – es drohen Bußgeld und Fahrverbot, siehe hierzu näher *Scheffler*, BA 2004, 542.
- ⁴⁸⁾ Vgl. BGH bei *Miebach*, NStZ 1990, 28.
- ⁴⁹⁾ So auch OLG Koblenz BA 2008, 464 (466).
- ⁵⁰⁾ OLG Koblenz BA 2008, 464 (466).
- ⁵¹⁾ Siehe etwa <http://www.bild.de/BILD/auto/2009/05/vatertag-alkohol-am-steuer/sicherheit-christi-himmelfahrt.html>.
- ⁵²⁾ OLG Koblenz NZV 2008, 304; ähnlich OLG Frankfurt a. M. NStZ-RR 1996, 85; OLG Zweibrücken VRS 66, 136.
- ⁵³⁾ Vgl. OLG Brandenburg, BA 2010, 33 (35): „Zu Recht weist die Revision darauf hin, dass auch andere Geschehensabläufe denkbar sind, die nicht ohne weiteres den Schluss auf ein zumindest bedingt vorsätzliches Handeln des Angeklagten zulassen. So ist es ebenso möglich, dass der Angeklagte auf einer privaten Feier alkoholische Mixgetränke konsumiert hat, deren Alkoholgehalt er nicht kannte. Ebenso ist es möglich, dass der Angeklagte nach Beendigung der Alkoholaufnahme einige Stunden geschlafen und sich dann vor Fahrtantritt keine Gedanken über seine alkoholische Beeinflussung gemacht hatte.“
- ⁵⁴⁾ AG Rheine DRiZ 1994, 101 (102) = BA 2000, 358 (360).

Anschrift der Verfasser

Prof. Dr. Dr. Uwe Scheffler
Dr. Dela-Madeleine Halecker
Europa-Universität Frankfurt (Oder)
Große Scharrnstraße 59
15230 Frankfurt (Oder)
Email: scheffler@euv-frankfurt-o.de
halecker@euv-frankfurt-o.de